

StaDt#Wien

Magistrat der Stadt Wien Magistratsabteilung 36 Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen

Dresdner Straße 73-75
A 1200 Wien
Tel.(+43 1) 40 00- 36 110
Fax (+43 1) 40 00-99- 36 110
E-mail: post@ma36.wien.gv.at
www.wien.at/wirtschaft/gewerbe/technik/

Wien, 28.09.2012

M36/24630/2012/3

KAMMERHOFER Heinz

Zelthalle Wanderbetrieb

Eignungsfeststellung Abänderung hinsichtlich der Aufhebung von Auflagen sowie Vorschreibung von Auflagen hinsichtlich der Anforderungen an den Aufstellungsplatzes

BESCHEID

Gemäß § 21 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., wird die mit Bescheid MA 35-V/Heinz Kammerhofer vom 8. Jänner 1985 festgestellte Eignung des Wanderbetriebes Zelthalle durch die Aufhebung bzw. Vorschreibung zusätzlicher Auflagen abgeändert.

Der Bescheid MA 35-V/Heinz Kammerhofer vom 8. Jänner 1985 wird dahingehend abgeändert, dass die Auflagenpunkte 5), 8), 9) und 21) aufgehoben werden und durch die Auflagenpunkte 9) bis 11) dieses Bescheides ersetzt werden.

Ansonsten erfolgen keine Änderungen gegenüber dem Grundbescheid.

Gemäß §21 Abs. 7 des Wiener Veranstaltungsgesetzes LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. werden folgende Auflagen vorgeschrieben:

Anforderungen an den Aufstellungsplatz:

- Das Veranstaltungsgelände ist von Gegenständen, durch die eine Gefährdung von Personen gegeben ist, zu säubern. Gefahrbringende Bodenunebenheiten und Niveauunterschiede sind zu beseitigen bzw. einzuebnen oder so abzusichern (durch Abschrankungen o.ä.), dass keine Personen gefährdet werden.
- Hydranten sind in einem ausreichenden Umfang freizuhalten, sodass der ungehinderte Zugang zu ihnen gewährleistet ist.

- 3) Die Anlage darf nur auf eingeebneten Flächen aufgestellt werden. Niveauunterschiede vom Gelände zum Einstiegspodest sind mit Stufen gleicher Höhe oder Rampen mit einer max. Neigung von 1:10 auszugleichen. Die Anlage ist unverrückbar aufzustellen bzw. zu verankern (z.B.: Abspannseile, Erdanker und dgl.).
- 4) Bei der Aufstellung von Motoren, Kompressoren, Heizgeräten o. ä. sind zur Vermeidung der Verunreinigung des Bodens ausreichend große Auffangtassen, deren Fassungsvermögen den Tankinhalt des jeweiligen Gerätes aufnehmen können, vorzusehen.
- Für Einsatzfahrzeuge ist ein entsprechend breiter Fahrstreifen als Zufahrt zum Pagodenzelt freizuhalten.
- Durch den Betrieb oder den Besuch der Anlage darf der öffentliche Verkehr nicht behindert werden.
- 7) Durch geeignete Maßnahmen (z.B. Abdecken- erforderlichenfalls befahrbar ausgeführt, Eingraben o.ä.) sind Stromversorgungskabel, Versorgungsleitungen und dgl. so zu verlegen, dass durch sie keine Stolpergefahr für Personen besteht. Bei Verlegung über Gehwegen sind sie mind. 3,00 m, über sonstigen Verkehrsflächen (Straßen) mind. 5,50 m über dem Boden zu führen.
- Bei Dunkelheit sind sowohl die Anlage als auch die Verkehrswege bis zur Straße ausreichend elektrisch zu beleuchten.

Anforderungen an die Befundvorlage:

- 9) Bei jeder Zeltaufstellung ist vor Inbetriebnahme die Stand- und Betriebssicherheit des Zeltes von einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzulegen.
- 10) Die elektrischen Anlagen sind nach den Vorschriften der Elektrotechnik herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben sowie an jedem neuen Standort durch einem befugten Fachmann überprüfen zu lassen. Die Metallkonstruktion des Zeltes ist an zwei voneinander unabhängigen Stellen zu erden und mit der Schutzerde zu verbinden. Der Befund ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzulegen.
- Podien müssen eine Tragfähigkeit von 5kN/m² (500kg/m²) haben. Der Befund eines befugten Fachmannes über die Tragfähigkeit und die fachgemäße Ausführung von Podien ist in der Veranstaltungsstätte aufzubewahren und den Organen der Behörde auf Verlangen zur jederzeitigen Einsichtnahme vorzulegen. Der vordere Rand von Podien ist auffallend zu kennzeichnen, die übrigen freien Ränder und die Zugangsstiegen sind mit Geländern bzw. Anhaltestangen zu versehen. Podien für Publikum sind, ausgenommen Zu- und Abgänge, allseitig mit Geländern zu versehen.

BEGRÜNDUNG

Mit Schreiben vom 29.8.2012, bei der Magistratsabteilung 36 eingegangen am 30.8.2012, beantragte die Kammerhofer GmbH, vertreten durch Herrn Dieter Kammerhofer die Feststellung der Eignung im Hinblick auf die Änderungen des Wanderbetriebes Zelthalle welche mit dem Bescheid MA 35-V/Heinz Kammerhofer vom 8. Jänner 1985 festgestellt wurde.

Der dem Bescheid zu Grunde gelegte Sachverhalt ist dem Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens entnommen.

Gemäß § 21 Abs. 1 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., dürfen Veranstaltungen nur in hiefür geeigneten Veranstaltungsstätten durchgeführt werden. Eine Veranstaltungsstätte ist nur dann als geeignet anzusehen, wenn ihre Eignung in Ansehung der Veranstaltungsart mit Bescheid festgestellt wurde; desgleichen, wenn eine solche Eignungsfeststellung zwar eine andere Veranstaltungsart betrifft, jedoch nach Art der Veranstaltung und der vorgesehenen Teilnehmerzahl zusätzliche Vorkehrungen gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. nicht erforderlich sind; in beiden Fällen jedoch nur dann, wenn keine noch nicht genehmigte wesentliche Änderung gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. eingetreten ist.

Gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. muss vor Durchführung weiterer Veranstaltungen oder Fortsetzung einer Dauerveranstaltung die Eignung im Hinblick auf die eingetretenen Änderungen der Veranstaltungsstätte festgestellt werden, wenn Änderungen eintreten, welche die Eignung einer bereits bescheidmäßig für geeignet erklärten Veranstaltungsstätte in Ansehung der darin bisher zulässig gewesenen Veranstaltungsarten in Frage stellen oder zusätzliche Vorkehrungen erforderlich machen. Dies gilt insbesondere auch bei einer Erhöhung der bisher zulässigen Teilnehmerzahl.

Gemäß § 21 Abs. 6 leg. cit. ist die Veranstaltungsstätte vom Magistrat nur dann als geeignet zu erklären, wenn sie im Hinblick auf ihre Lage, Größe, Beschaffenheit und Einrichtung so gestaltet ist, dass bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen in Ansehung der vorgesehenen Veranstaltungsart, Veranstaltungsdauer und Teilnehmerzahl keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt (insbesondere Boden, Wasser, Luft und Klima) und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht. Außerdem ist die Eignung nur dann festzustellen, wenn die Veranstaltungsstätte in Ansehung ihrer vorgesehenen Verwendung den veterinärrechtlichen und tierschutzrechtlichen Vorschriften und den jeweils in Geltung stehenden gesetzlichen Bestimmungen über Lage, Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb von Veranstaltungsstätten entspricht. Von diesen technischen Bestimmungen sind jedoch ausnahmsweise Erleichterungen zu gewähren, wenn sonst eine nicht beabsichtigte Härte entstehen würde und dem Schutz des Lebens und der Gesundheit von Menschen auf andere Weise in gleichem oder erhöhtem Maß Rechnung getragen wird.

Gemäß § 21 Abs. 7 leg. cit. hat der Magistrat in dem die Eignung der Veranstaltungsstätte feststellenden Bescheid jene Auflagen und Bedingungen vorzuschreiben, durch deren Einhaltung die Eignung gewährleistet wird und welche aus betriebstechnischen, bau-, feuer- und sicherheitspolizeilichen, gesundheitspolizeilichen, veterinärrechtlichen oder tierschutzrechtlichen Gründen, aus Gründen des Klimaschutzes und des Umweltschutzes, zur Wahrung der kulturellen Interessen, zur Gewährleistung der Betriebssicherheit oder zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen oder störender Auswirkungen auf die Besucher, die Nachbarschaft oder die Umgebung erforderlich sind. Diese Auflagen und Bedingungen wirken ebenso wie die Eignungsfeststellung auch gegenüber zukünftigen Veranstaltern, welche die Veranstaltungsstätte für eine gemäß Abs. 1 Z 1 durch die Eignungsfeststellung erfasste Veranstaltung verwenden.

Die Auflagenpunkte 5), 8), 9) und 21) des im Bescheid MA 35-V/Heinz Kammerhofer vom 12. Jänner 1993 konnten aufgehoben werden, da gemäß §28 des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., dem Veranstalter die Verpflichtung trifft, die Bedingungen die in der Eignung einer Veranstaltungsstätte mittels Bescheides festgestellt wurden, zu erfüllen und die erteilten behördlichen Aufträge zu befolgen.

Da sich aus dem Ermittlungsverfahren schließen lässt, dass auf Grundlage der geplanten Ausführungen unter Wahrung der vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen sowie trotz der Aufhebung der Auflagenpunkte 5), 8), 9) und 21) des Bescheides MA 35-V/Heinz Kammerhofer vom 8. Jänner 1985 die Schutzinteressen des § 21 Abs. 6 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F. gewahrt sind und insbesondere keine Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt und keine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung der Umgebung besteht, konnte gemäß § 21 Abs. 3 leg. cit. die Eignung des gegenständlichen Wanderbetriebes im Hinblick auf die eingetretene Änderung festgestellt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen nach Zustellung bei der Magistratsabteilung 36, 1200 Wien, Dresdner Straße 75 schriftlich Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Bei Zustellung einer schriftlichen Erledigung der Eingabe ist eine Bundesstempelabgabe von 14,30 EUR zu entrichten.

HINWEISE

Es wird hingewiesen

- dass bezüglich der Benützung der Veranstaltungsstätte das Einverständnis des jeweiligen Inhabers einzuholen ist, und etwaige Unstimmigkeiten auf dem Zivilrechtsweg zu klären sind
- dass bezüglich einer möglichen gewerbebehördlichen Genehmigung das Einvernehmen mit dem zuständigen Magistratischen Bezirksamt herzustellen ist
- dass bezüglich eines eventuellen Inspektionsdienstes der Landespolizeidirektion Wien rechtzeitig das Einvernehmen mit dem zuständigen Kommissariat herzustellen ist
- dass Veranstaltungen unabhängig von der Eignungsfeststellung rechtzeitig bei der Magistratsabteilung 36 Dezernat K unter Angabe der Zahl dieses Bescheides anzumelden sind bzw. gegebenenfalls eine Konzession zu erwirken ist
- dass vor Verwendung und Lagerung von Flüssiggas im Veranstaltungsbereich rechtzeitig Kontakt mit der Magistratsabteilung 36Dezernat B herzustellen ist und ab einer Lagermenge von mehr als 35 kg Flüssiggas eine Genehmigung nach dem Wiener Gasgesetz LGBl. Nr. 17/1954 i.d.g.F. einzuholen ist

- dass hinsichtlich der Verwendung von mobilen technischen Einrichtungen, die Luftschadstoffe emittieren (z.B. Aggregate), die Bestimmungen des Immissionsschutzgesetzes- Luft (IG-L), BGBl. 115/1997 i.d.g.F, und die auf Grund dieses Gesetzeserlassenen Verordnungen einzuhalten sind
- dass die Bestimmungen des Wiener Jugendschutzgesetzes LGBl. Nr. 17/2002 i.d.g.F. einzuhalten sind
- dass hinsichtlich erforderlicher Verkehrsmaßnahmen das Einvernehmen mit der Magistratsabteilung 46 herzustellen ist
- dass die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und bezugnehmender Verordnungen einzuhalten sind
- dass die Bestimmungen des Tabakgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995 i.d.g.F. einzuhalten sind
- dass zur Beurteilung ob eine Veranstaltungsstätte in den Geltungsbereich der ÖVE/ÖNORM E 8002 fällt, grundsätzlich folgende Kriterien erfüllt sein müssen und einem Genehmigungsansuchen entnehmbar sein muss:
 - mehr als 100 Personen bei Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Bühnen oder Szenenflächen, für Filmvorführungen sowie für Bild- und Tonwiedergabe, Diskotheken und Tanzcafes
 - Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörenden Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 120 Personen fassen
 - 3) Veranstaltungsstätten in Gebäuden mit Versammlungsräumen, wenn die zugehörenden Versammlungsräume einzeln oder zusammen mehr als 200 Personen fassen und Fluchtwege über beidseitig angeordnete Ausgangstüren unmittelbar auf öffentlich beleuchtete Verkehrswege führen
 - 4) mehr als 400 Gastplätze bei Schank- oder Speisewirtschaften

Auf die Einhaltung der im § 21a des Wiener Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 12/1971 i.d.g.F., festgelegten maximal zulässigen energieäquivalenten Dauerschallpegel vor den nächstgelegenen Nachbarfenstern von Aufenthaltsräumen wird hingewiesen.

Hinsichtlich der Aufstellung von Tischen und Sitzgelegenheiten wird auf die Bestimmungen der §§ 13 und 15 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., hingewiesen.

Hinsichtlich der Ausgestaltung der Ausgänge wird auf die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 30 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., hingewiesen.

Hinsichtlich der Ersten Hilfeleistung und des ärztlichen Dienstes wird auf die Bestimmungen des §24 des Wiener Veranstaltungsstättengesetzes, LGBl. Nr. 4/1978 i.d.g.F., hingewiesen.

Ergeht an:

1) Einschreiter: Kammerhofer GmbH,

vertreten durch Herrn Dieter Kammerhofer p.A. Kirchweg 20, 8051 Graz-Gösting

2) zum Akt

Nach Rechtskraft an:

- 3) Landespolizeidirektion Wien SVA Referat für Waffen und Veranstaltungsangelegenheiten
- 4) MA 36-V
- 5) Bescheidsammlung

Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen am:

Sachbearbeiterin: Ing. in Meduna DW 36344



Für den Abteilungsleiter: Dipl.-Ing. in Brustbauer e.h.